

- Ausführung der Isolierung der Ladetanks und, wenn an Bord, der Leistungsfähigkeit der Kühlanlage enthalten ist.“.
- 7.2.3.29.1 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 7.2.3.51.4 zweiter Absatz
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 7.2.3.51.7 erster Absatz
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 7.2.4.1.2 „2 m³“ ändern in „2,00 m³“.
- 7.2.4.1.3 „abgeben,“ ändern in „übergeben,“.
- 7.2.4.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „7.2.4.2.1** Die Übernahme von flüssigen, unverpackten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen aus Binnenschiffen muss im Saugbetrieb erfolgen; die Übernahme aus Seeschiffen darf auch im Druckbetrieb erfolgen vorausgesetzt:
- die umzuladende Menge und die maximale Laderate werden zwischen Seeschiff und Binnenschiff abgestimmt;
 - die Druckpumpe auf dem Seeschiff kann, soweit möglich, vom aufnehmenden Binnenschiff abgeschaltet werden;
 - der Betrieb wird von beiden Schiffen aus stets und ständig überwacht; und
 - die Kommunikation zwischen beiden Schiffen ist während des Vorgangs jederzeit gewährleistet.“.
- 7.2.4.16.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „7.2.4.16.4 (gestrichen)“.*
- 7.2.4.16.11 „Das Absperrorgan“ ändern in „Die Absperrereinrichtung“ und nach dem Wort „Anschlusses“ die Worte „für eine Probeentnahmeeinrichtung“ einfügen.
- 7.2.4.17.3 *Einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.17.1 und 7.2.4.17.2 gelten jedoch bei der Übergabe von verflüssigtem Erdgas (LNG) für den Betrieb von Schiffen.“.*
- 7.2.4.25.5 *Der letzte Satz im zweiten Anstrich erhält folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind und die Gasrückfuhrleitung nicht genutzt wird, sind die gemessenen Konzentrationen schriftlich festzuhalten.“.*
- 7.2.5.0.1 *Im zweiten Satz entfällt das Komma nach „Ladetanks“.*
- 8.1.2.1 Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:
- „b) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.
- [Absatz e): betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- Einen neuen Absatz k) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*
- „k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.“.

- Am Ende des Absatzes j) den Punkt streichen und „;“ einfügen.*
- 8.1.2.2 *[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- In Absatz d) „Die“ ändern in „die“.*
- In Absatz e) nach „geeignet sind“ ein Komma einfügen.*
- Im ersten Spiegelstrich von Absatz h) nach „Schutzniveau“ ein Komma einfügen.*
- 8.1.2.3 *Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:*
- „f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.*
- In Absatz r) entfällt das Komma nach „geeignet sind“.*
- Im ersten Spiegelstrich von Absatz u) entfällt das Komma nach „Prüfstelle“ und „nichtelektrischen“ ändern in „nicht-elektrischen“.*
- Im zweiten Spiegelstrich von Absatz u) „oder Kopie der der“ ändern in „alternativ Kopie der“.*
- In Absatz v) nach „Entgasens“ und „Zone“ jeweils ein Komma einfügen.*
- [Die Änderungen in der französischen Sprachfassung der Absätze s), t), u) und v) betreffen nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 8.1.6.2 *Die Zwischenüberschrift „Schlauchleitungen“ streichen.*
- Der Absatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut: “Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen (mit Ausnahme von verflüssigtem Erdgas) und von Restladung benutzten Schlauchleitungen...“. Der Rest des Textes bleibt unverändert.*
- Nach „Norm EN 12115:2011-04“ im Text zwischen Klammern „– Spezifikation“ ändern in „– Anforderungen“.*
- Einen neuen Absatz folgendem Wortlaut hinzufügen:*
- „Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519:2017 (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung und die Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung müssen sich an Bord befinden.“.*
- 8.1.7 *Überschrift*
- [Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 8.1.7.2 *Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:*
- „Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“.*

Im zweiten Absatz „die ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist sowie die an den autonomen Schutzsystemen angebrachte Kennzeichnung die ihre Einsatzbedingungen angeben, muß über die gesamte Verwendungsdauer an Bord erhalten bleiben.“ ändern in „die ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist, sowie die an den autonomen Schutzsystemen angebrachte Kennzeichnung, die ihre Einsatzbedingungen angibt, muss über die gesamte Verwendungsdauer an Bord erhalten bleiben.“.

zweiter Absatz

[Die Änderung im zweiten Absatz der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

- 8.2.1.4 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.2.2.3.1 *Unter „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabellen A und B, Kapitel 7.1, 9.1, 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.*
- Unter „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“ „Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.*
- Unter „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““ „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme der Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in „Kenntnisse: ADN allgemein“.*
- Unter „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““ „Befugnis: Trockengüterschiffe und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Trockengüterschiffe und Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.*
- 8.2.2.3.1.1 *„- Urkunden, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“ ändern in „- Dokumente, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“.*
- 8.2.2.3.1.2 *„- Urkunden, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“ ändern in „- Dokumente, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“.*
- 8.2.2.3.2 *Unter „Wiederholungskurs „Beförderung in Tankschiffen““: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A und B, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.*
- Unter „Wiederholungskurs „Kombination Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““: „Kenntnisse: ADN allgemein mit den Abschnitten 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in „Kenntnisse: ADN allgemein“.*
- 8.2.2.3.3 *Unter „Aufbaukurs „Gas““*
- „Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen in einem Tankschiff des Typs G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Tankschiff des Typs C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“. ändern in*
- „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Beförderung von Stoffen in einem Typ G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Typ C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“.*

- 8.2.2.3.3 Unter „Aufbaukurs „Chemie““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- 8.2.2.3.4 Unter „Aufbaukurs „Gas““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen in einem Tankschiff des Typs G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Tankschiff des Typs C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“. *ändern in*
„Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Beförderung von Stoffen in einem Typ G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Typ C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“.
- 8.2.2.3.4 Unter „Aufbaukurs „Chemie““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- 8.2.2.6.3 „b) Verzeichnis der Lehrkräfte, Qualifikation und Tätigkeitsbereiche der Lehrkräfte;“
ändern in „b) Verzeichnis der Lehrkräfte, der Nachweis ihrer Qualifikation und für jede Lehrkraft die Unterrichtsgegenstände;“.
- 8.2.2.8.4 a) *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 8.2.2.8.7 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „8.2.2.8.7** Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien müssen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen, mit denen die Überprüfung der Konformität der Bescheinigungen mit den zur Verfügung gestellten Mustern ermöglicht wird. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website zugänglich machen.“.
- 8.3.5 *zweiter Anstrich*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 8.6.1.3 *[Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung bezüglich Punkt 3 von 6. hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
Nummer 6. der Muster erhält folgenden Wortlaut:
- „6. Ladetanktyp:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. unabhängiger Ladetank | 1)2) |
| 2. integraler Ladetank | 1)2) |
| 3. Ladetankwandung nicht Außenhaut | 1)2) |
| 4. Membrantank | 1)2) “. |
- [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- Nummer 8*
„• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“ *ändern in* „• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“.
- Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:*

„3 Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil /Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												
13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heizanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben“												

8.6.1.4 [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung bezüglich Punkt 3 von 6. hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Nummer 6. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

„6. Ladetanktyp:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. unabhängiger Ladetank | 1)2) |
| 2. integraler Ladetank | 1)2) |
| 3. Ladetankwandung nicht Außenhaut | 1)2) |
| 4. Membrantank | 1)2) „. |

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Nummer 8

„• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“ ändern in „• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“.

Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:

„3													
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil / Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												

13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heisanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben“												

8.6.3 *Frage 8 erhält folgenden Wortlaut:*

„8.1	Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen und sind diese leer?	O	O
8.2	Ist ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert?	O	O“

Neue Frage 20. mit folgendem Wortlaut einfügen:

„20.	Liegt die Ladetemperatur im Bereich der höchstzulässigen Temperatur nach Unterabschnitt 7.2.3.28?	O**)	O**“
------	---	------	------

8.6.4 „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, die Umsetzung“ ändern in „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und die Umsetzung“.

In der ersten Fußnote nach „Gefahren“ ein Komma einfügen.

9.1.0.12.3 *In Absatz b) (i) „6 m“ ändern in „6,00 m“ und „2 m“ ändern in „2,00 m“.*

In Absatz b) (viii) entfällt das Komma nach „Steuerhaus“.

9.1.0.40.2.2 *In Absatz f) „dürfen“ ändern in „darf“.*

9.1.0.52.1 *In Absatz c) entfällt das Komma nach „Zone“.*

9.1.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.1.0.88.1 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.88.1 „7.1.4.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.